

Frauenfeld, 14. Dezember 2015

Entscheid Nr. 67

0135/2013/DBU/ARE

Geht an	Auftrag
BU	z.K.
SP cc	
Datum 18.12.15	
Unterschrift aul	Erläuterung bis

Thurgau 

Geht an: HB
Eing. 21. Dez. 2015
Sekretariat: ds

Mail an: SP, TH, es, kb, pb, ue

Politische Gemeinde Kreuzlingen

- Baulinienplan Änderungen Baulinien „Gottlieben-, Konstanzer-, Grenzbach-, Döbelistrasse“
- Änderung Baulinienplan Emmishofer-Zoll, Zollneubauten (RRB Nr. 461 vom 6. März 1951)
- Änderung Baulinienplan Konstanzerstrasse/Freihofstrasse/Tägermoosstrasse (RRB Nr. 765 vom 24. März 1965)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 16. April 2013 beschlossene Baulinienplan Änderungen Baulinien „Gottlieben-, Konstanzer-, Grenzbach-, Döbelistrasse“ wird genehmigt.
2. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 16. April 2013 beschlossene Änderung des Baulinienplans Emmishofer-Zoll, Zollneubauten (RRB Nr. 461 vom 6. März 1951) wird genehmigt.
3. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 16. April 2013 beschlossene Änderung des Baulinienplans Konstanzerstrasse/Freihofstrasse/Tägermoosstrasse (RRB Nr. 765 vom 24. März 1965) wird genehmigt.
4. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen unter Beilage von einem Baulinienplan Änderungen Baulinien „Gottlieben-, Konstanzer-, Grenzbach-, Döbelistrasse“ inklusive Änderungen der Baulinienpläne Emmishofer-Zoll, Zollneubauten (RRB Nr. 461 vom 6. März 1951) und Konstanzerstrasse/ Freihofstrasse/Tägermoosstrasse (RRB Nr. 765 vom 24. März 1965) je mit Genehmigungsvermerk (A-Post+)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Baulinienplan Änderungen Baulinien „Gottlieben-, Konstanzer-, Grenzbach-, Döbelistrasse“ inklusive Änderungen der Baulinienpläne Emmishofer-Zoll, Zollneubauten (RRB Nr. 461 vom 6. März 1951) und Konstanzerstrasse/ Freihofstrasse/Tägermoosstrasse (RRB Nr. 765 vom 24. März 1965) mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 27. Juni 2013 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Gemäss separatem Entscheid vom 12. Oktober 2015 wird der gegen den vorliegenden Baulinienplan erhobene Rekurs infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.

Im Gebiet westlich der Konstanzerstrasse zwischen Landesgrenze und Bahnlinie wurden in der Vergangenheit mittels verschiedener Beschlüsse diverse Baulinien zur Sicherung der Strassenerschliessung festgelegt. Aufgrund der Erarbeitung eines Gesamtkonzepts zur energetischen Sanierung auf den Parzellen Nrn. 9195, 9196 und 9197 wurden nun die rechtskräftigen Baulinien (aus den Jahren 1933, 1951 und 1965) im Gebiet Gottlieben-, Konstanzer-, Grenzbach- und Döbelistrasse neu beurteilt.

Gemäss Planungsbericht gibt es aus heutiger Sicht für eine Mehrheit der Baulinien keinen Bedarf mehr, da die vorhandenen Strassen für die Quartierserschliessung ausreichen. Zahlreiche Baulinien werden deshalb aufgehoben oder stellenweise dem Bestand von Bauten und Anlagen angepasst, um diesen zu sichern.

Die neuen dem Bestand angepassten Baulinien werden im Baulinienplan Änderungen Baulinien „Gottlieben-, Konstanzer-, Grenzbach-, Döbelistrasse“ festgelegt. Zudem wird mit der neuen Baulinie entlang des Saubachs der ordentliche Gewässerabstand unterschritten, um den Bestand der bestehenden Bauten zu sichern. Der benötigte Raum für den Unterhalt des Saubachs bleibt jedoch sichergestellt.

Die Aufhebung der verschiedenen Baulinien betrifft die beiden rechtskräftigen Baulinienpläne Emmishofer-Zoll, Zollneubauten (RRB Nr. 461 vom 6. März 1951) und Konstanzerstrasse/Freihofstrasse/Tägermoosstrasse (RRB Nr. 765 vom 24. März 1965). In systematischer Hinsicht handelt es sich bei den Aufhebungen dieser Baulinien um Änderungen der beiden vorgenannten Baulinienpläne. Auf diese Änderungen wurde im Rahmen der Auflage mit dem Verweis auf die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse hingewiesen.

Weiter betrifft die Aufhebung verschiedener Baulinien die sogenannten Grundbuchpläne Nrn. 44c, 45 und 46 aus dem Jahre 1933. Mit Beschluss Nr. 2674 genehmigte der Regierungsrat im Jahre 1933 einen Bebauungs- oder Baulinienplan als Übersichtsplan und Grundlage für einen Bebauungsplan. Die in diesem Bebauungs- oder Baulinienplan bezeichneten Baulinien wurden anschliessend in die vorgenannten Grundbuchpläne übernommen, welche mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1856 vom 25. Juli 1939 genehmigt wurden. Bei den Grundbuchplänen Nrn. 44c, 45 und 46 handelt es sich somit nicht um eigentliche Baulinienpläne, welche selbst mit einem Regierungsratsbeschluss versehen sind. Die Aufhebungen dieser Baulinien werden deshalb auch nicht als Änderungen eines bestehenden rechtskräftigen Baulinienplans, sondern als Teil des Baulinienplans Änderungen Baulinien „Gottlieben-, Konstanzer-, Grenzbach-, Döbelistrasse“ angesehen.

3/3

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen die Änderung der Baulinien im Gebiet Gottlieben-, Konstanzer-, Grenzbach- und Döbelistrasse vorgebracht. Der Baulinienplan Änderung der Baulinien „Gottlieben-, Konstanzer-, Grenzbach-, Döbelistrasse“ und die Änderungen der Baulinienpläne Emmishofer-Zoll, Zollneubauten (RRB Nr. 461 vom 6. März 1951) und Konstanzerstrasse/ Freihofstrasse/Tägermoosstrasse (RRB Nr. 765 vom 24. März 1965) erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Somit steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. DEZ. 2015